

1. Nach Vorberatung durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und Kenntnisnahme seiner Beschlussempfehlung beschließt der Rat gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken sowie Hinweise, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn. 1).
2. Unter Berücksichtigung der zu 1. gefassten Einzelbeschlüsse und der sich daraus evtl. ergebenden Änderung(en) für den Planentwurf, beschließt der Rat gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung, die 5. vereinfachte Änderung des BP 9 N – Dreiert als **Satzung**.
3. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 02.02.2004) ist dem Plan und dem Satzungsbeschluss beigelegt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes öffentl. bekanntzumachen und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.